

2. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Burgdorf

vom 09.11.2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Burgdorf in seiner Sitzung am 17. März 2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 5a erhält folgende Fassung:

§ 5a

Vertreter des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters, der ihn bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

Artikel II

Der bisherige § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Burgdorf werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder einer anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Baddeckenstedt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung in groben Zügen beschrieben wird.

Artikel III

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

Artikel IV

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, den _____

Brandes
Bürgermeister